

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nordwest -

**Allgemeinverfügung
zur Regelung des Befahrens einer Sicherheitszone nach § 7 Absatz 3 der Ver-
ordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusam-
menstößen auf See**

Vom 22. Dezember 2014

I.

Gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf See vom 13. Juni 1977 (BGBl. I S. 813), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2012 (BGBl. I S. 112) geändert worden ist, ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie folgende Verfügung:

1. Die um die Offshore-Windpark-Baustellen "Gode Wind 01" und „Gode Wind 02““ eingerichtete Sicherheitszone darf nicht befahren werden. Die Sicherheitszone erstreckt sich 500 m gemessen vom äußeren Rand um die Anlagen der Vorhaben auf den Positionen:

| | |
|-------------|--------------|
| 53° 58,9' N | 006° 57,2' E |
| 53° 59,6' N | 006° 56,5' E |
| 54° 05,5' N | 006° 56,5' E |
| 54° 05,6' N | 007° 04,2' E |
| 54° 05,2' N | 007° 04,8' E |
| 54° 03,7' N | 007° 02,3' E |
| 54° 03,3' N | 007° 02,3' E |
| 54° 03,4' N | 007° 01,7' E |
| 54° 02,4' N | 007° 00,5' E |
| 54° 01,9' N | 007° 00,6' E |
| 53° 59,9' N | 007° 04,1' E |

2. Von dem Befahrensverbot sind Fahrzeuge, die der Forschung sowie der Errichtung, Wartung, Versorgung und dem Betrieb der Anlagen dienen oder zu Bergungs- und Rettungszwecken eingesetzt werden, ausgenommen.
3. In der Sicherheitszone sind das Ankern, Angeln und Fischen untersagt.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt am 17. Januar 2015 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

II.

Begründung

Das Befahrensverbot in der Sicherheitszone ist gemäß § 7 Absatz 3 der Verordnung zu den Internationalen Regeln von 1972 zur Verhütung von Zusammenstößen auf

See zur Gewährleistung der Sicherheit der Schifffahrt sowie zum Schutz der Baufahrzeuge und der in der Errichtung befindlichen baulichen Anlagen erforderlich, da mit dem Befahrensverbot gewährleistet wird, dass zur Vermeidung gefährlicher Annäherungen die gesamte Baustelle des Windparkvorhabens in ausreichendem Abstand umfahren wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nordwest -, Schloßplatz 9, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Aurich, den 22. Dezember 2014
3200S-332.3/14

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Nordwest

Im Auftrag

Giertz